

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 1. Oktober 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 205.) Rundgebung des Evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. — (Nr. 206.) Kirchenammlung für den Evangelischen Brechverband für Deutschland. — (Nr. 207.) Kirchenammlung für die Berliner Stadtmission. — (Nr. 208.) Kirchenammlung zum Besten der evangelischen Auswandererfürsorge. — (Nr. 209.) Kirchenammlung für den Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe. — (Nr. 210.) Nachweis der Kirchenzugehörigkeit. — (Nr. 211.) Heranziehung der Frau zur kirchlichen und Gemeindefürsorge. — (Nr. 212.) Anmeldung zur Eintragung ins Wasserbuch. — Personal- und andere Nachrichten. — Druckfehlerberichtigung. — Vermerk.

(Nr. 205.) Rundgebung des Evangelischen Landeskirchenausschusses zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Oktober 1924.

Die neue Verfassung unserer Kirche, von der außerordentlichen Kirchenversammlung am 29. September 1922 festgestellt und erlassen, tritt heute in Kraft. Es ist die erste, die unsere Kirche sich aus eigenem Willen und eigener Entscheidung gegeben hat. Mit der neuen Verfassung beginnt ein neuer Abschnitt ihrer Geschichte.

Jahrhunderte hindurch waren die Geschicke unserer altpreußischen Landeskirche mit denen des preußischen Staates eng verbunden. Sein Wachstum weitete auch ihre Grenzen. Seit hundert Jahren umfaßte sie die Kernlande der preußischen Monarchie im Osten und die beiden Provinzen der Westmark. In den vier Jahrhunderten seit der Reformation, in den Stürmen furchtbarer Kriege- und Leidenszeiten hat unsere Kirche unter dem Schutz des Staates und seines Herrscherhauses sich entfalten und zum Segen unseres Volkes sich auswirken können. Mit ihren königlichen Schirmherren war sie durch das landesherrliche Kirchenregiment und denselben teuren evangelischen Glauben, aber auch durch tiefempfundene Gemütswerte der Verehrung und der Liebe verbunden. Wir gedenken mit tiefer Dankbarkeit des reichen Segens, der aus dieser Verbindung auf die Kirche ausgegangen ist.

Im Wandel der Zeiten hatte die Verbindung mit dem Staat begonnen sich zu lockern. Der Kirche wuchs Stück um Stück ein Eigendasein im Staatsleben zu; sie schuf sich ein eigenes Rechtsleben in selbständiger Verwaltung und in selbstgewählten Vertretungen.

Die Staatsumwälzung im November 1918 nahm der Kirche den bisherigen Träger der Kirchengewalt. Die Weimarer Verfassung gab ihr freie Hand zur Neuordnung ihrer Rechtsverhältnisse. Vier Jahre mühevoller Arbeit sind an die Lösung dieser Aufgabe verendet worden. Ihr Ergebnis ist die „Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union“, die nunmehr mit dem 1. Oktober in Kraft tritt.

Sie bewahrt, was lebenswert und lebenskräftig ist aus dem Erbe der Väter. Sie stellt sich auf evangelisches Bekenntnis und Union. Sie übernimmt aus dem kirchlichen Rechtsleben der Vergangenheit, was in ihm als wertvoll erprobt war.

Aber sie weist auch der kirchlichen Arbeit für Gegenwart und Zukunft neue Ziele und Wege.

Sie schafft neue Verantwortlichkeiten und ruft damit zu neuen Aufgaben. Sie läßt der Selbstverwaltung in Gemeinden, Kirchentreisen und Kirchenprovinzen weiteren Spielraum. Sie ruft mit erhöhtem Nachdruck die Freiwilligkeit der Mitglieder der Kirche zur Mitarbeit auf ohne Unterschied des Standes und gibt auch den Frauen neue Rechte und Pflichten.

Sie knüpft eine verheißungsvolle Verbindung zwischen der Kirche und der reich entfalteten Arbeit der freien evangelischen Verbände.

Sie bildet die Behörden aus eigenem kirchlichen Recht und verbürgt ihnen das Maß von Einfluß, dessen die Kirche für ihre Ordnung bedarf.

Sie gibt der geistlichen Führung in der Kirche, was ihr gebührt, und sichert ihre Arbeit für das innerste Leben der Kirche.

Sie gibt den gewählten Vertretungen der Kirche entscheidendes Gewicht.

Sie schafft für die Leitung der Kirche in dem Kirchensenat eine Körperschaft, in welcher die Fülle der Kräfte aus dem weiten Kirchengebiet sich ständig anregend und wegweisend auswirken kann.

Sie sucht die Einheit in der Freiheit und die Freiheit in der Einheit zu wahren.

Sie wird der Kirche zum Heil werden, wenn wir in ihrem Rahmen in Glaube und Liebe, in Geduld und gegenseitigem Verstehen alle Kraft ausbieten im Dienst des Herrn der Kirche, als treue Haushalter über sein Evangelium, für unsere Kirche und damit für unser Volk.

Die Zeit der Not hat viele gelehrt, Großes von der evangelischen Kirche zu erwarten. Sie wird das Gebot der Stunde verstehen und den Ruf zur Tat hören.

Der ewig reiche Gott segne unser Werk zum Aufbau Seines Reichs in Volk und Vaterland und zur Ehre Seines heiligen Namens.

Evangelischer Landeskirchenausschuß.

gez. D. Moeller.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1924.

Vorstehende Kundgebung bringen wir hiermit den kirchlichen Organen zur Kenntnis.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Bestimmungen in Artikel 28, Absatz 3 und Artikel 29, Absatz 2 der Verfassungsurkunde (Wechsel im Vorsitz des Gemeindefkirchenrats in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen) entsprechend dem Grundsatz des § 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung erst mit der ersten verfassungsmäßigen Wahl der Ältesten und Gemeindevorordneten in Wirksamkeit treten.

Für den Präsidenten.

Lgb. IV. Nr. 3016.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. September 1924.

(Nr. 206.) Kirchensammlung für den Evangelischen Pressverband für Deutschland.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung in der Provinz Pommern für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 12. Oktober 1924, nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit des Evangelischen Pressverbandes zu veranstalten.

Die Erträge sind bis zum 1. November d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt auf das Postsparkonto Berlin NW 7 Nr. 6477 des Evangelischen Pressverbandes für Deutschland einzuzahlen.

Den Eingang der Lieferzettel erwarten wir unerinnert spätestens bis zum 10. November 1924.

Für den Präsidenten:

Lgb. VI. Nr. 1661.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. September 1924.

(Nr. 207.) Kirchensammlung für die Berliner Stadtmission.

Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 29. Dezember v. Js. — E. D. I. 8412 — ist für die Berliner Stadtmission auch für das Jahr 1924 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den

18. Sonntag nach Trinitatis, den 19. Oktober d. Js.,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage nach warmer Empfehlung einzusammeln. Der Ertrag der Sammlung ist bis zum 10. November d. Js. den Superintendenten, von diesen gesammelt für die ganze Diözese der Berliner Stadtmission durch Zahlkarte oder Überweisung (Postsparkonto Berlin Nr. 3299) bis 20. November d. Js. zu übermitteln. Zum gleichen Zeitpunkt sind uns die Lieferzettel einzureichen.

Für den Präsidenten:

Lgb. VI. Nr. 1694.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. September 1924.

(Nr. 208.) Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Auswandererfürsorge.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ist unter Hinweis auf den unverminderten Fortbestand der Bedürfnisse für die Auswandererfürsorge an den Evangelischen Oberkirchenrat wegen Ausschreibung einer Kirchenkollekte für den genannten Zweck auch im Jahre 1924 herangetreten.

Die Zahl der Auswanderer ist fortgesetzt noch gestiegen. Die Fürsorgearbeit an den Auswandernden verdient nach wie vor die weitgehendste Unterstützung der evangelischen Kirche. Immer wieder ergeben die Mitteilungen der Fürsorgevereine, wie dankbar die Ausreisenden — fast immer vor einer ungewissen Zukunft stehend — es empfinden, daß gerade die Heimatkirche sich ihrer in den letzten Tagen und Stunden vor dem Verlassen des Vaterlandes treu fürsorgend annimmt. Es muß für sie auch nach Möglichkeit in der neuen Heimat, die sie aussuchen, gesorgt werden, damit nicht deutsches Leben in der Fremde zugrunde geht. Der katholische Raphaelverein, mit reichen Mitteln ausgestattet, entfaltet in der Auswandererfürsorge regste Tätigkeit. Vom Standpunkt der evangelischen Kirche wäre es nur zu beklagen, wenn sie gegenüber der katholischen zurückbleiben müßte.

Bei der außerordentlichen Bedeutung und Dringlichkeit der Sache hat der Evangelische Oberkirchenrat, dem Wunsche des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses entsprechend, die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Auswandererfürsorge für den Bereich der evangelischen Landeskirche im Jahre 1924 angeordnet.

Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage besetzt sind, schreiben wir die Kollekte für

den 18. Sonntag nach Trinitatis, den 19. Oktober d. Js.,

neben der bereits für diesen Tag angeordneten Kollekte für die Berliner Stadtmision (s. oben), jedoch mit der Maßgabe aus, daß diese Kollekte für die Auswandererfürsorge als wahlfreie anzusehen ist.

Die für die Auswandererfürsorge bestimmten Gelder sind bis zum 10. November d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt für die ganze Diözese bis spätestens 20. November d. Js. auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 1695.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. September 1924.

(Nr. 209.) Kirchensammlung für den Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe.

Durch Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats ist dem Gesamtverband der Evangelischen Frauenhilfe auch für das Jahr 1924 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den

19. Sonntag nach Trinitatis, den 26. Oktober 1924,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage vorzunehmen. Der Ertrag ist bis zum 15. November 1924 den Superintendenten, von diesen gesammelt für die Diözese auf das Postcheckkonto Nr. 30880 Berlin, „Evangelische Frauenhilfe, Potsdam“, zu überweisen. Der Lieferzettel ist uns bis 1. Dezember 1924 einzureichen.

Für den Präsidenten:
Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 1711.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. September 1924.

(Nr. 210.) Nachweis der Kircheng Zugehörigkeit.

Der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. Juni 1921 — E. O. I. 1679 — mitgeteilt im Kirchlichen Amtsblatt 1921 Seite 146, hat bereits die Frage, wie die Kirche sich gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme kirchlicher Rechte schützen könne, erörtert und Anweisungen gegeben, wie bei Nupturienten von auswärtig verfahren werden soll. Die Pfarrer sind ermächtigt, den Nachweis der Kirchengzugehörigkeit von dem auswärtigen (nicht zur Gemeinde gehörigen) Teil eines Brautpaares im Zweifelsfall zu fordern, mit der Maßgabe, daß der Pfarrer sich mit einer ausdrücklichen Versicherung der Nupturienten begnügt, wenn die Beschaffung des Nachweises unter den obwaltenden Umständen sich als untunlich erweist.

Indem wir die Bestimmungen des genannten Erlasses in Erinnerung bringen, ordnen wir hierdurch im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats an, daß dieselben in allen Fällen, in denen eine Amtshandlung von Auswärtigen begehrt wird, sowie auch auf auswärtige Paten sinngemäß Anwendung finden. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht auch jetzt davon ab, die Beibringung eines Zeugnisses über Kirchenzugehörigkeit für Auswärtige allgemein zur Pflicht zu machen. Die Gründe hierfür sind in dem Erlaß vom 27. Juni 1921 dargelegt worden.

Die Herren Superintendenten wollen sich bei der Abhaltung von Kirchenvisitationen davon überzeugen, daß obige Bestimmungen sinngemäß Anwendung gefunden haben.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1574.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. September 1924.

(Nr. 211.) Heranziehung der Frau zur kirchlichen und Gemeindegarbeit.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 1924 in Bethel-Bielefeld nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Deutsche Evangelische Kirchentag hält bei der Größe der Aufgabe der Kirche gegenüber dem Volksleben die stärkere Heranziehung der Frau zur kirchlichen und Gemeindegarbeit für dringend erforderlich und empfiehlt nachdrücklich die Berücksichtigung der Frauen bei der Wahl zu den kirchlichen Körperschaften, namentlich auch zu den Synoden.“

Vorstehenden Beschluß bringen wir den Geistlichen und Gemeindefürsorgern empfehlend zur Kenntnis.

Nach Abschluß der nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung vorzunehmenden Wahlen wollen die Herren Superintendenten uns berichten, wieviel Frauen in den einzelnen Kirchengemeinden der Diözese in den Gemeindefürsorge und in die Gemeindevertretung gewählt worden sind.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1646.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. September 1924.

(Nr. 212.) Anmeldung zur Eintragung ins Wasserbuch.

Die Eintragung der in unserer Verfügung vom 4. August d. Js. — Kirchl. Amtsbl. S. 140 — aufgeführten Rechte ins Wasserbuch muß bis zum Ablauf des 30. April 1929 erfolgt sein, damit die Berechtigten ihrer Rechte nicht verlustig gehen (vergl. Preuß. Gesetz-Sammlung 1924 S. 112). Unsere obige Amtsblatt-Verfügung ist insoweit abzuändern.

Für den Präsidenten:

Lgb. IV. Nr. 2812.

Hildebrandt.

Personal- und andere Nachrichten.

Berufen.

- a) Der Pastor K a n g e in Voldekow, Diözese Anklam, zum zweiten Pfarrer in Bergen auf Rügen, Diözese Bergen, zum 1. Oktober 1924.
- b) Der Provinzialvikar K r a m e r in Rome-Wobesde zum Pastor in Rome-Wobesde, Diözese Stolp Altstadt, zum 16. September 1924.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 96 unter Nr. 116 Zeile 9 muß es statt 17. Sonntag nach Trinitatis heißen: 7. Sonntag nach Trinitatis.

Bemerk.

Während der Festwoche wird am 7. Oktober, 4 Uhr nachmittags, im Auguste-Viktoria-Hause, Grüne Schanze 6, eine Versammlung des Vereins der Freundinnen junger Mädchen stattfinden. Herr Pastor Thimm wird die Versammelten begrüßen, um 4 Uhr gemeinsames Kaffeetrinken mit Aussprache, dann Vortrag von Fräulein Jacobett-Berlin über die Not der weiblichen Jugend, Berichte aus der Arbeit.

Gedruckt bei F. Heßland G. m. b. H. in Stettin.

Redigiert im Bureau des Evangelischen Konsistoriums.